



Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 27. Juni 2007

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf)

geändert durch:

Zehnte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-01.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-05.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-38.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-58.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-48.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-53.pdf)

Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2011

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-33.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-13.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-09.pdf)

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [https://www.uni-](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-96.pdf)

[bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-96.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-96.pdf))

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	5
§ 1 Immatrikulationsverpflichtung	5
§ 2 Datenschutz	5
B. Bestimmungen für Studierende	6
I. Immatrikulation.....	6
§ 3 Form und Frist des Immatrikulationsantrages	6
§ 4 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.....	6
§ 5 Immatrikulationsvoraussetzungen	7
§ 6 Befristet bedingte Immatrikulation.....	9
§ 7 Beiträge und Gebühren.....	9
§ 8 Versagung der Immatrikulation.....	10
§ 9 Vornahme der Immatrikulation	10
§ 10 Ausschluss der Immatrikulation	11
§ 11 Studiengang, Studienfach oder Studienrichtungswechsel	11
§ 12 Studienbeginn und Semesterzählung.....	11
§ 13 Studienplatztausch	12
§ 14 Mitwirkungspflichten	13
II. Rückmeldung	13
§ 15 Anmeldung zum Weiterstudium	13
III. Beurlaubung.....	14
§ 16 Beurlaubung.....	14
§ 17 Beurlaubungsgründe.....	14
IV. Exmatrikulation.....	15
§ 18 Exmatrikulation.....	15
§ 19 Vornahme der Exmatrikulation	15
C. Bestimmungen für Gaststudierende.....	15
§ 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag	15
§ 21 Besonders Begabte.....	16
§ 22 Immatrikulation und Lehrveranstaltungen	16

§ 23 Exmatrikulation.....	16
D. Schlussbestimmungen.....	17
§ 24 Inkrafttreten	17
Anhang.....	18

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

A.

Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

(1) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme Ihres Studiums bzw. Modulstudiums der Immatrikulation durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Studierende oder Studierender ist, wer für ein Studium bzw. Modulstudium immatrikuliert ist. ³Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ⁴Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender und als Gaststudierende bzw. Gaststudierender an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist nicht zulässig.

(2) ¹Durch die Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fakultät ihres Studienganges bzw. ihres Moduls im Rahmen eines Modulstudiums. ²Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer Fakultät. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 2

Datenschutz

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verwendet die gemäß Art. 42 Abs. 4 und gemäß Art. 51 BayHSchG in Verbindung mit dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zu Universitätseinrichtungen, zu Kursanmeldungen, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie zur Erstellung der Hochschulstatistik.

(2) ¹Die Studierenden erhalten eine Chipkarte, die sie mit einem Guthaben versehen können, um damit bargeldlos kostenpflichtige Leistungen des Studentenwerks Würzburg und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu bezahlen. ²Ausschließlich in diesem

Zusammenhang erfolgt ein Datenaustausch zum Geldclearing zwischen dem Studentenwerk Würzburg und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(3) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist berechtigt, den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Studiengänge mit den entsprechenden Fächern, die Module für ein Modulstudium, die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und das Datum der Exmatrikulation, die Beurlaubungssemester, die Arten der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, das Datum und das Ergebnis der Prüfungen sowie die zuletzt bekannten Adressen der Studierenden für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu speichern.

B.

Bestimmungen für Studierende

I.

Immatrikulation

§ 3

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation wird unter Verwendung des von der Universität im Internet zur Verfügung gestellten Onlineformulars gestellt.

(2) In ihrem Antrag auf Immatrikulation wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihren Studiengang mit den entsprechenden Fächerverbindungen bzw. Vertiefungsrichtungen bzw. im Rahmen eines Modulstudiums gewünschten Module und die Form des Studiums.

(3) ¹Die Fristen für die Immatrikulation werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgesetzt und im Internet bekannt gegeben. ²Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und für den Zugang zu den Masterstudiengängen erfolgt die Bekanntmachung der Immatrikulationsfristen im Zulassungs- bzw. Zugangsbescheid. ³Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

§ 4

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, können sie immatrikuliert werden, wenn keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder nach § 8 dieser Satzung vorliegen.

(2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sollen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli formgerecht bewerben. ²Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Studienprogrammen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen gilt ein gesondertes Zulassungsverfahren mit entsprechend gesonderten Bewerbungsfristen. ³Für ein Kurzzeitstudium ohne formelle Abschlussmöglichkeit können ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber maximal zwei Semester an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert sein.

§ 5

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern persönlich vorzunehmen. ²Eine dritte Person kann bevollmächtigt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind bei der Immatrikulation vorzulegen:

1. der Ausdruck des Immatrikulationsantrages nach erfolgter Online-Immatrikulation oder der vollständig ausgefüllte Kurzantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Masterstudiengänge;
2. ¹Nachweis der Qualifikation (Art. 43, 44 und 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium (Zeugnis der Hochschulreife) ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid im Original. ²Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte Übersetzung im Original und unbeglaubigte Kopie vorzulegen; dies gilt nicht, wenn die Dokumente in englischer oder französischer Sprache abgefasst sind;
3. soweit für den Studiengang erforderlich, der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, die Eignungsfeststellungsprüfung oder das Eignungsverfahren gemäß Art. 44 BayHSchG nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung;
4. bei der Immatrikulation für ein Ergänzungs- oder Masterstudium der Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG;
6. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass;
7. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge gemäß § 7 im Original;
8. der Nachweis der Krankenversicherung der Studierenden nach der Studentenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung;

9. in zulassungsbeschränkten Studiengängen und in Masterstudiengängen der Zulassungs- bzw. Zugangsbescheid der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, bzw. der ggf. zuständigen Stiftung für Hochschulzulassung;
10. bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die ihre jeweilige Studienqualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben:
- a) ¹Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern die Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstigen Studien erfolgen soll, der bzw. die gemäß geltender Prüfungsordnung oder gemäß geltender Kooperationsvereinbarung zumindest teilweise in deutscher Sprache zu absolvieren sind. ²Von Satz 1 abweichende Anforderungen an das nachzuweisende Niveau der Deutschkenntnisse in einzelnen Studiengängen sind im Anhang festgelegt. ³Als Nachweis des Niveaus B2 GER anerkannt werden:
- das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH 1, sofern die DSH-Prüfung gemäß der geltenden Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) abgelegt wurde,
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) auf der Stufe DSD II,
 - das Goethe-Zertifikat B2,
 - der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilfertigkeiten,
 - das Zeugnis über die bestandene Prüfung telc Deutsch B2 sowie
 - andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau B2 GER.
- b) ¹Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 GER, sofern die Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstigen Studien erfolgen soll, der bzw. die gemäß geltender Prüfungsordnung oder gemäß geltender Kooperationsvereinbarung vollständig in einer anderen als der deutschen Sprache zu absolvieren sind. ²Als Nachweis des Niveaus A1 GER anerkannt werden:
- die Bescheinigung des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses, die erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ausgestellt wird sowie
 - andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau A1 GER.
- ³Der Nachweis gemäß Satz 1 kann bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden. ⁴In diesem Fall erfolgt eine auf zwei Semester befristete Immatrikulation. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, ist die oder der Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.

- c) Die Nachweispflicht gemäß Buchst. a und b entfällt im Fall einer auf bis zu zwei Semester befristeten Immatrikulation im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer ausländischen Hochschule, sofern die Überprüfung der jeweils erforderlichen Deutschkenntnisse durch die ausländische Partnerhochschule vorgenommen wird.
11. Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums bereits abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen (im Original und einfacher Kopie);
 12. Nachweise über alle bisher an deutschen Hochschulen belegten Semester;
 13. Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester geltend macht;
 14. bei Promotion eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums im Original und einfacher Kopie.

§ 6

Bedingte Immatrikulation

Im Falle eines Probestudiums gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7

Beiträge und Gebühren

- (1) ¹Bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung ist der Semesterbeitrag fällig.
²Er setzt sich zusammen aus
 1. dem Grundbeitrag (Studentenwerksbeitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG);
 2. dem zusätzlichen Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG.
- (2) Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Im Fall einer Exmatrikulation kann der Semesterbeitrag auf schriftlichen Antrag und unter Angabe einer Bankverbindung für das entsprechende Semester rückerstattet werden. ²Die Modalitäten der Rückerstattung richten sich nach der geltenden Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Würzburg (Studentenwerksbeitragssatzung).

§ 8

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die im Art. 46 BayHSchG genannten Gründe vorliegen;
2. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen können (§ 5 Abs. 2 Nr. 10);
3. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist;
4. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben;
5. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und beide Hochschulen einer Doppelimmatrikulation nicht zustimmen, da eine dieser Hochschulen zu der Auffassung gelangt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist.

(3) Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 9

Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt gemäß Art. 42 BayHSchG durch Aushändigung eines Studierendenausweises (Chipcard) und der Zugangsdaten zum Onlinesystem der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) Die Immatrikulationsbescheinigungen können von den Studierenden ausschließlich aus dem Onlinesystem der Universität ausgedruckt werden.

(3) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die Studierenden ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben.

§ 10

Ausschluss der Immatrikulation

¹In Studiengängen, Studienfächern oder Studienrichtungen, die im Rahmen der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen eingestellt werden, ist eine erstmalige Einschreibung (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie eine Immatrikulation in einem höheren Fachsemester aufgrund eines Fachwechsels oder Hochschulwechsels ausgeschlossen. Studierende, die im Magisterstudiengang der Universität Bamberg eingeschrieben sind, können ihr Nebenfach wechseln. ²Die eingestellten Studiengänge, Studienfächer und Studienrichtungen werden amtlich bekannt gegeben.

§ 11

Studiengang, Studienfach oder Studienrichtungswechsel

(1) Ein Wechsel des Studienganges, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfachs sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen Studiengang oder Promotionsstudiengang sind bei der Universität form- und fristgerecht zu beantragen.

(2) ¹Die Fristen für die Antragstellung beginnen mit dem ersten Tag der Rückmeldung und enden mit dem letzten Tag der Einschreibung. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG oder wenn die Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt eine Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten.

(3) Zur Beantragung des Studiengang-, Studienfach- oder Studienrichtungswechsels nach Abs. 1 müssen die Studierenden grundsätzlich persönlich erscheinen.

(4) Für die Hinzunahme oder Wegfall von Modulen im Rahmen eines Modulstudiums gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw.

Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler) werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs der Fächerverbindung immatrikuliert. ²Zum Sommersemester ist eine Immatrikulation ins erste Fachsemester nur möglich, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnenes, fachlich und inhaltlich entsprechendes Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fortsetzen (Ortswechslerinnen und Ortswechsler), werden in ein höheres Fachsemester immatrikuliert, sofern der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vornimmt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.

(3) Neben der jeweiligen Fachsemester wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen oder aus der Ordnung für das Teilzeitstudium ergeben, bleiben unberührt.

§ 13

Studienplatztausch

(1) ¹Der Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Ein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches besteht nicht. ³Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen.

(2) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg stimmt dem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in demselben Studiengang zugelassen wurden und immatrikuliert sind und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studienleistungen nachweisen.

(3) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen Entgelt oder sonstigen vermögensrechtlichen Vorteil vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Studienplatztausch soll spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

§ 14

Mitwirkungspflichten

¹Studierende sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erhobenen Daten unverzüglich anzuzeigen. ²Insbesondere die Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder der Postzustellungsadresse. ³Bei Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. ⁴Die Änderung der Postzustellungsadresse soll von den Studierenden im Online-System der Otto-Friedrich-Universität Bamberg selbst vorgenommen werden.

II.

Rückmeldung

§ 15

Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Wollen Studierende ihr Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweilig nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Im Rahmen eines Modulstudiums ist eine Rückmeldung nur dann möglich, wenn die Regelstudienzeit für das Modulstudium mehr als ein Semester beträgt. ³Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung (Überweisung) aller fälligen Gebühren und Beiträge. ⁴Die Rückmeldefrist wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren und Beiträge an einer anderen Hochschule als der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gezahlt haben, müssen sich grundsätzlich persönlich rückmelden; die Zahlung an der anderen Hochschule ist dabei durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) ¹Mit vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang sind die Studierenden zurückgemeldet. ²Die Semesterbescheinigungen werden Online zum Ausdruck freigeschaltet; der Studiausweis kann validiert werden.

(4) ¹Die Rückmeldung kann bis Vorlesungsbeginn zurückgenommen werden. ²Der Studierendenausweis ist in diesem Fall an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg zurückzugeben.

III. Beurlaubung

§ 16 Beurlaubung

(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen. ²Der wichtige Grund ist nachzuweisen. ³Der Antrag auf Beurlaubung kann im Wintersemester bis 30. Oktober und im Sommersemester bis 30. April gestellt werden. ⁴Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 5. Dezember und im Sommersemester bis zum 5. Juni gestellt werden.

(2) ¹Beurlaubungen werden jeweils für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände dürfen Beurlaubungen ausnahmsweise für mehr als zwei Semester ausgesprochen werden. ³Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nur in Masterstudiengängen gewährt werden. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(3) Die Rücknahme der Beurlaubung kann bis Vorlesungsende beantragt werden.

(4) ¹Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. ³Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Satz 1 Nr. 3 und 4, soweit eine Anrechnung der erbrachten Studienleistungen möglich ist.

§ 17 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird;
2. Mutterschutz oder Elternzeit;
3. Auslandsstudium;
4. Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistentin oder –assistent (Assistant Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge;
5. Praktikum;
6. Pflege eines nahen Angehörigen, wenn die Pflege nicht durch eine andere Person erbracht werden kann. ²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund

gelten. ³Der Grund der Beurlaubung muss mindestens sechs Wochen der Vorlesungszeit abdecken.

IV. Exmatrikulation

§ 18 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden im Status der Studierenden/des Studierenden an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.
- (3) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung.

§ 19 Vornahme der Exmatrikulation

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist persönlich zu stellen und bedarf der Schriftform.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch Ausstellen einer Exmatrikulationsbescheinigung oder durch schriftlichen Bescheid. ²Bei einer Exmatrikulation kraft Gesetzes erhalten die Studierenden auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 20 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind die Nachweise gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG i. V. m. § 33 der Qualifikationsverordnung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist persönlich während der in § 3 Abs. 3 festgesetzten Frist mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag sind die personenbezogenen Daten

gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayHSchG anzugeben und die Unterrichtsveranstaltungen zu wählen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

³Für die Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.

§ 21

Besonders Begabte

¹Hochbegabte Schülerinnen und Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule können als Gaststudierende eingeschrieben werden.

²Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. gültiger Personalausweis oder Reisepass;
2. Befürwortung der Schulleitung;
3. Befürwortung der Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehreinheit der Fakultät, in der Unterrichtsveranstaltungen besucht werden;
4. Einverständniserklärung der Eltern über die Teilnahme an der universitären Veranstaltung.

§ 22

Immatrikulation und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Einschreibung erfolgt durch Aushändigung der Immatrikulationsbestätigung. ²Gaststudierende werden nicht Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

²Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ³Satz 2 gilt nicht für

1. Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studienganges eingeschrieben werden können oder
2. hochbegabte Schülerinnen oder Schüler, die nach Maßgabe des § 21 als Gaststudierende immatrikuliert wurden.

§ 23

Exmatrikulation

Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert wurden.

D.
Schlussbestimmungen

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

1. ¹Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a Satz 1 ist bei der Immatrikulation in den nachfolgend genannten Studiengängen ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der jeweils angegebenen Niveaustufe vorzulegen:

Studiengang	Abschluss	GER-Niveaustufe
Deutsche Sprachwissenschaft	M.A.	C2
Germanistik	M.A.	C2
Joint Master's Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	M.A.	C2
Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung	M.A.	C2
Germanistik (Haupt- und Nebenfach)	B.A	C1
Unterrichtsfach Deutsch in allen Lehramtsstudiengängen	Erste Lehramtsprüfung	C1
Psychologie	B.Sc.	C1
Psychologie	M.Sc.	C1
Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East	M.A.	B1

2. ¹Bei den folgenden der in Nr. 1 aufgeführten Studiengänge wird eine Immatrikulation gegebenenfalls mit Auflagen verbunden:

- In den Studiengängen, für die das Niveau C2 nachzuweisen ist, erfolgt die Immatrikulation bei Vorlage eines Nachweises auf dem Niveau C1 mit der Auflage, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters das Modul „Deutsch als Fremdsprache für internationale Germanistik-Studierende C2“ (12 ECTS, Modulteilprüfungen: Portfolio und mündliche Prüfung) gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder ein gleichwertiger Sprachnachweis auf dem Niveau C2 nachgewiesen wird.
- Im Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East erfolgt die Immatrikulation mit der Auflage, dass spätestens bis zum Ende des ersten Semesters das Niveau B2 nachgewiesen wird.

²Wird eine im Rahmen der Immatrikulation erteilte Auflage nicht fristgemäß erfüllt, ist die oder der Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007.

Bamberg, 27. Juni 2007

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juni 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2007.